

10.440 Pa.Iv. SPK-SR. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments

Vorentwurf einer Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG)

Auszüge: Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Vorentwurf der SPK-S vom 24. März 2011</i>
Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002	1. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) Änderung vom ...
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom ... und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ..., beschliesst:</i> I Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:
...	...
Art. 115 Gegenstand Jeder Kanton kann den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfes vorschlagen.	<i>Art. 115 Gegenstand und Form</i> ¹ Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. ² Eine Standesinitiative wird in der Form eines Vorentwurfs eines Erlasses

	eingereicht. ³ Sie muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.
Art. 116 Verfahren der Vorprüfung ¹ Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung. ² Für die Vorprüfung gilt Artikel 110 sinngemäss. ³ Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, so entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig. ⁴ Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an.	<i>Art. 116 Abs. 3^{bis} (neu)</i> ^{3bis} Für die Kommissionen gelten die Fristen nach Artikel 109 Absätze 2 und 3^{bis}.
...	...
Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von: a. Verfassungsänderungen; b. Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g der Bundesverfassung; c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen.	II <i>Änderung bisherigen Rechts</i> Das Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 wird wie folgt geändert: <i>Art. 3 Abs. 1^{bis} (neu)</i> ^{1bis} Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von

2 ... 3 ...	Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft.
...	...

Die Regelung des Verfahrens bei Standesinitiativen (Art. 115 und 116) entspricht der Regelung des Verfahrens bei parlamentarischen Initiativen:

Art. 107 Gegenstand Mit einer parlamentarischen Initiative kann der Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder können Grundzüge eines solchen Erlasses vorgeschlagen werden.	<i>Art. 107 Gegenstand und Form</i> ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. ² Eine parlamentarische Initiative wird in der Form eines Vorentwurfs eines Erlasses eingereicht. ³ Sie muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten. ⁴ Eine Kommission kann mit einer parlamentarischen Initiative ihrem Rat einen Erlassentwurf unterbreiten.
Art. 109 Verfahren der Vorprüfung ¹ Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion sowie in einer Kommission eingereichte Anträge für die Ausarbeitung einer Initiative der Kommission unterliegen einer Vorprüfung. ² Die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, beschliesst, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Initiative sei keine Folge zu geben. Folgt der Rat dem Antrag der Kommission, so ist die Initiative erledigt. ³ Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben oder eine Initiative der Kommission auszuarbeiten, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommission des anderen Rates. Diese Kommission lädt die erstberatende	<i>Art. 109 Abs. 2 und 3^{bis} (neu)</i> ² Die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung der Initiative, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Initiative sei keine Folge zu geben. Folgt der Rat dem Antrag der Kommission, so ist die Initiative erledigt.

Kommission ein, ihren Beschluss durch eine Abordnung zu vertreten. Stimmt sie nicht zu, so wird der Initiative nur Folge gegeben, wenn beide Räte zustimmen. Stimmt der Zweirat nicht zu, so ist die Initiative endgültig abgelehnt.

⁴ Die Initiantin oder der Initiant kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Vorprüfung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.

⁵ Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, ausser wenn die Kommission der Initiative bereits Folge gegeben hat.

^{3bis} Die Kommission des anderen Rates sowie im Falle einer Nichtübereinstimmung die zuständigen Kommissionen der Räte fällen ihren Beschluss nach Absatz 3 oder stellen ihren Antrag an ihren Rat jeweils spätestens zwölf Monate nach dem vorangehenden Kommissions- oder Ratsbeschluss über die Initiative.